

119 / 2026 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- die neun Präsidenten der Landesärztekammern
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die beiden Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die beiden Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses

Wien, 29.07.2026
Mag.SB

Betrifft: Kundmachung des Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 29.07.2026 mit BGBl I Nr 67/2026 erfolgte og Kundmachung informieren und die wesentlichen Änderungen im Gesundheitstelematikgesetz (GTelG) erläutern:

Mit ÖÄK-Rundschreiben Nr. 135/2024 vom 24.07.2024 wurden Sie über die Aufhebung der ausnahmsweise zulässigen Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten per Fax und die Implementierung eines Zwei-Phasen-Modells als begleitende Maßnahme gem § 27 Abs 20 GTelG informiert. Demnach war vom 01.01.2025 bis zum 30.06.2026 eine Übermittlung mittels Transportverschlüsselung zulässig, wenn die Verwendung einer End-to-End-Verschlüsselung mangels vorhandener technischer Infrastruktur nicht zumutbar war, an der Übermittlung der Gesundheitsdaten und genetischen Daten ausschließlich Gesundheitsdiensteanbieter beteiligt waren und die Übermittlung der Gesundheitsdaten und genetischen Daten bis 31.12.2024 in der Regel per Fax erfolgte.

Da diese Regelung mit 30.6.2026 ausgelaufen wäre, entsprechende Lösungen, die eine Transportverschlüsselung zugunsten einer End-to-End-Verschlüsselung obsolet machen würden, derzeit jedoch noch nicht am Markt vorhanden sind, wurde die ausnahmsweise Zulässigkeit der Transportverschlüsselung – rückwirkend mit 01.07.2026 – bis zum 30.06.2027 verlängert.

Darüber hinaus dürfen im Rahmen dieser Ausnahmeregelung Gesundheitsdaten und genetische Daten nunmehr nicht nur zwischen Gesundheitsdiensteanbietern, sondern auch an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen übermittelt werden.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen


KAD HR Doz.(FH) Dr. Lukas Starker
i.A. für den Präsidenten



Anlage